

Kammer zu richten: ob sie gemeint ist, dieses Urlaubsgesuch, welches durch dringende Familienverhältnisse begründet ist, zu bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Eine weitere Mittheilung habe ich der Kammer nicht zu machen. — Es könnte nun der Vortrag der ständischen Schrift erfolgen, welche Sr. Königl. Hoheit vorhin erwähnte.

(Die ständische Schrift wird vorgetragen.)

Wenn Niemand gegen die Fassung der eben verlesenen Schrift etwas einwendet, so wird dieselbe als genehmigt anzusehen sein und in dieser Maasse abgelassen werden. Es wird nun die zweite ständische Schrift über die Petition des Abg. Elbel und Genossen, die Grundsteuerregulirung betreffend, zum Vortrag kommen. Herr v. Behmen, als Referent, wird die Güte haben, uns den Vortrag derselben zu geben.

(Dies geschieht.)

Wenn Niemand gegen die Fassung dieser Schrift etwas einwendet, so wird auch sie in der vorgetragenen Maasse abgelassen werden. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich noch anzuzeigen, daß Herr v. Egidy unwohl ist und in der heutigen Sitzung nicht erscheinen wird. Wir können nun zur

Tagesordnung

übergehen. Dieselbe erleidet jedoch einigermaßen eine Abänderung, und zwar insofern, daß der zweite Gegenstand derselben zuerst vorgetragen wird. Es wird daher der Nachbericht der zweiten Deputation über Position 66 d., die Volksschullehrer betreffend, sofort zur Berathung gelangen, und ich ersuche den Herrn Referenten, Bürgermeister Löhr, den Vortrag zu bewirken.

Referent Bürgermeister Löhr*): Der Bericht lautet zum allgemeinen Theile, sowie zu Punkt 1 dieser Position folgendermaßen:

Die erste Kammer hat in der 67. öffentlichen Sitzung am 3. Februar 1851 bei der Berathung des Ausgabeetats für das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf den Vorschlag ihrer zweiten Deputation beschlossen, nach dem Beispiele der jenseitigen Kammer die Beschlusfassung über die, die Volksschulen betreffende Ausgabe-Position 66 d. so lange auszuweichen, bis der mittelst königlichen Decrets vom 18. December 1850 vorgelegte Gesekentwurf, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betreffend, berathen sein werde. Nachdem nun inzwischen diese Berathung in beiden Kammern erfolgt ist, so steht die Finanzdeputation der ersten Kammer nicht an, letzterer über die gedachte Position des Ausgabebudgets nachstehenden Bericht vorzulegen.

*) Die von dem Referenten vorgetragenen Motive zum allgemeinen Theile dieser Position, sowie zu dem Punkte 1—3 derselben, f. S.-M. II. K. Nr. 87 S. 1886 fg.

Es werden auf die laufende Finanzperiode zu Pos. 66 d.

Für die Volksschulen.

72,325 Thaler etatmäßig und 132 Thaler transitorisch, also überhaupt 72,457 Thaler gefordert.

Die vorige Bewilligung betrug 37,025 Thaler 18 Ngr. 9 Pf., und zwar:

15)	3,800 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	zu Unterhaltung der knappschaftlichen Schulanstalten;
16)	5,525	= 18	= 9	= Kranksteuerentschädigungen für die Schullehrer und einige Kirchendiener;
17)	16,500	= —	= —	= zu Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer, Entschädigung bei Ausschulungen und Unterstützung unvermögender Schulgemeinden bei Aufbringung des Schulbedarfs;
18)	7,000	= —	= —	= zur Unterstützung der Schulgemeinden bei Bauen und Reparaturen;
19)	1,200	= —	= —	= zu Beförderung des gymnastischen Unterrichts;
20)	3,000	= —	= —	= Zuschuß zur Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse;

37,025 Thlr. 18 Ngr. 9 Pf. uts.

Das gegenwärtig vorliegende Postulat enthält daher neben den vorstehend verzeichneten bisherigen Bedarfsfällen eine Erhöhung von 35,431 Thaler 11 Ngr. 1 Pf. oder abgerundet 35,432 Thlr., wovon

- 1) 33,500 Thlr. zu Verbesserung des Einkommens der Elementarvolksschullehrer,
- 2) 1,800 = zu Beförderung des gymnastischen Unterrichts,
- 3) 132 = zur Uebertragung der Pensionen der ehemaligen Landschullehrer-Wittwencasse in der Ephorie Dresden

35,432 Thlr. nts.

bestimmt sind.

Anlangend nun zunächst die bisherige Bewilligungssumme an 37,025 Thlr. 18 Ngr. 9 Pf., so hat dieselbe auch für die gegenwärtig laufende Finanzperiode ohne irgend eine Erinnerung die einhellige Genehmigung der zweiten Kammer erhalten. Da die Zwecke der verschiedenen, unter 15, 16, 17, 18, 19 und 20 oben näher angegebenen Forderungen stets die ständische Anerkennung gefunden haben, so erscheint es der Finanzdeputation der ersten Kammer unbedenklich, der letzteren den bisherigen Bewilligungsbetrag an 37,025 Thaler 18 Ngr. 9 Pf. auch für die gegenwärtige Budgetperiode zur Bewilligung anzuempfehlen. Die Deputation bemerkt dazu nur so viel, daß die unter Nr. 17 bisher bewilligten 16,500 Thaler nach Versicherung der Staatsregierung ausgereicht haben, um allen ständigen Lehrern den gesetzlichen Minimalgehalt, wo die Kräfte der Schulgemeinde dazu nicht auslangten, zu gewähren, auch den Lehrern auf Minimalstellen nach 6-, 15- und 24jähriger Dienstzeit eine jährliche Gehaltszulage von beziehentlich 10 Thaler, 20 Thaler und 30 Thaler zu zahlen.